

**Luzerner Polizei**  
**Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 84  
ggp@lu.ch  
www.ggp.lu.ch

## **Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere - Gültig ab 1. Juli 2020**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Dieses Merkblatt enthält Angaben über Kleinspiele. Kleinspiele sind Kleinlotterien (inklusive Lottos), lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Diese Spiele dürfen weder automatisiert noch international noch online durchgeführt werden. Sie sind mit Ausnahme von Spielen mit einfacher Zufallsziehung an einem Unterhaltungsanlass (Losverkauf, Glücksrad etc.) bewilligungspflichtig. Kleinlotterien (inklusive Lottos) und lokale Sportwetten dürfen nur von einer juristischen Person nach schweizerischem Recht, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, durchgeführt werden (Verein, Genossenschaft, Stiftung des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt). Der Ertrag muss für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt sein. Werden mit der Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien oder lokalen Sportwetten Dritte beauftragt, so gelten für diese dieselben Voraussetzungen. Für Pokerspiele besteht ein separates Merkblatt.

### **Lottos**

Lottos sind Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, bei welchen zur Ermittlung eines Gewinnes mehrere einfache Zufallsziehungen notwendig sind. Es wird eine bestimmte Anzahl mit mehreren Zahlen beschriebener Karten verkauft. Der Veranstalter oder die Veranstalterin zieht Nummern, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verdecken auf ihrer Karte diejenigen Nummern, die den gezogenen entsprechen. Die Gewinne fallen denjenigen zu, die zuerst eine Reihe verdeckter Nummern oder eine vollständig verdeckte Karte vorweisen können.

Gesuche für Lottos sind mit einem amtlichen Formular mindestens 60 Tage vor der Durchführung bei der Gewerbepolizei einzureichen. Bei der erstmaligen Gesucheinreichung müssen die Statuten der durchführenden Organisation eingereicht werden. Für die Erteilung der Lottobewilligung wird eine Gebühr erhoben. Eine umsatzbezogene Abgabepflicht besteht nicht mehr. Pro Jahr und Veranstalter/in werden höchstens zwei Lottoveranstaltungen von je einem Spieltag bewilligt.

Für die Durchführung von Lottos sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a. die Plansumme pro Veranstaltung beträgt höchstens 50'000 Franken,
- b. es dürfen nur Sachpreise abgegeben werden, und der Wert der Gewinne muss mindestens 40 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze betragen,
- c. Lottokarten und Kartenbons dürfen nur am Anlass selbst verkauft oder abgegeben werden; jeder Vorverkauf ist untersagt,
- d. mit Ausnahme von Einzelkarten für den ersten Gang pro Spieltag dürfen keine Gratkarten abgegeben werden; Preisnachlässe und Mengenrabatte sind nicht zulässig,
- e. der Kaufpreis für eine Einzelkarte darf höchstens zwei Franken betragen; der Kaufpreis für eine Dauerkarte richtet sich nach der vorgesehenen Geltungsdauer, darf aber höchstens 40 Franken betragen; Kaufpreis und Geltungsdauer dieser Karten sind bei Spielbeginn festzulegen und dürfen nicht verändert werden.

Zusätzlich sind die verbindlichen Spielregeln der Luzerner Polizei zu beachten.

Die verkauften Karten, die Zusammensetzung und der Wert der Gewinne sowie der Stand der Gesamtrechnung sind auf dem amtlichen Formular laufend zu verbuchen. Die vollständige Abrechnung ist der Bewilligungsbehörde innert 10 Tagen nach der Veranstaltung einzureichen.

Lottos mit einer Plansumme von über 50'000 und höchstens 80'000 Franken können durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement als Kleinlotterie im Sinne von Art. 34 Abs. 3 des Geldspielgesetzes (SR Nr. 935.51) bewilligt werden. Gesuche sind bei der Gewerbepolizei einzureichen. Es gelten die Voraussetzungen gemäss Art. 32 ff. des Geldspielgesetzes. Die Spielregeln gemäss § 7 Abs. 3 und die Pflichten des Veranstalters und der Veranstalterin gemäss § 10 Absatz 1c und d der kantonalen Geldspielverordnung (SRL NR. 993) gelten auch für diese Spielkategorie. Nebst Sachpreisen dürfen in einem beschränkten Umfang auch Geldpreise abgegeben werden. Die Einzelheiten für Lottos mit einer Plansumme von über 50'000 Franken werden in den Spielregeln der Luzerner Polizei sowie mittels Auflagen in der Bewilligung festgelegt.

### **Losverkauf, Glücksrad**

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung (einem Sportanlass, einem Unterhaltungsanlass oder dergleichen) kann ein Glückspiel mit einfacher Zufallsziehung durchgeführt werden. Im Kanton Luzern sind diese Spiele auch als Tombola bekannt. Sie sind im Kanton Luzern bewilligungs- und gebührenfrei. Der Losverkauf wird im Maximum drei Wochen vor der Veranstaltung toleriert. Wie beim Lotto darf auch beim Glückspiel mit einfacher Zufallsziehung kein Bargeld als Preis abgegeben werden. Die Summe aller Einsätze darf pro Anlass maximal 50'000 Franken betragen.

### **Kleinlotterien**

Die Delegation der Durchführung der Kleinlotterie an die Swisslos ist nicht mehr zulässig.

Kleinlotterien werden nur

- für den Verkauf von gedruckten vorgezogenen Losen zur Unterstützung von lokalen Anlässen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung bis zu einer Plansumme von in der Regel höchstens 100'000 Franken
- oder für Lottos mit einer Plansumme von über 50'000 und höchstens 80'000 Franken Plansumme bewilligt.

Die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen lassen es nicht mehr zu, dass die Swisslos Kleinlotterien im Auftrag der Vereine durchführt. Für die betroffenen Vereine, welche bisher von diesen Kleinlotterien profitierten, wird es sehr anspruchsvoll, solche Kleinlotterien in Eigenregie durchzuführen. Dies einerseits aufgrund der strengen Vorgaben des Geldspielgesetzes, der möglichen Missbrauchsgefahr (gefälschte Lose) und andererseits aufgrund der fehlenden eigenen Absatzkanäle zum Verkauf von Losen bei einer Plansumme von bis zu 100'000 Franken oder in Ausnahmefällen von über 100'000 Franken. Alternativ kann ein Gesuch um Unterstützung aus dem kantonalen Lotteriefonds gestellt werden. Gemäss Geldspielgesetz ist es zudem nicht zulässig, die Durchführung von Kleinlotterien an ein nicht gemeinnütziges Unternehmen zu delegieren. Will ein Verein trotzdem eine Kleinlotterie durchführen, wird ein detailliertes Durchführungskonzept verlangt. Aus diesem Konzept muss die Einhaltung der Vorgaben nach Art. 34 des Geldspielgesetzes (SR 935.51), nach Art. 37 der Geldspielverordnung (SR 935.511) und nach § 13 der kantonalen Geldspielverordnung (SRL Nr. 993) hervorgehen. Gesuche sind bis spätestens Ende August des Vorjahres bei der Gewerbepolizei einzureichen und werden durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement bewilligt. Mit dem Gesuch ist ein Durchführungskonzept gemäss § 13 Abs. 3 der kantonalen Geldspielverordnung einzureichen.

### **Lokale Sportwetten**

Lokale Sportwetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen. Der einzelne Einsatz darf höchstens 200 Franken und die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag darf höchstens 200'000 Franken betragen. Der Wert der Gewinne muss mindestens 50% der maximalen Summe aller Einsätze betragen. Pro Veranstalter und Veranstalterin und pro Veranstaltungsort werden Sportwetten an jährlich maximal zehn Tagen bewilligt. Dabei sind Wetten auf maximal zehn Sportereignisse pro Tag zulässig (Art. 38 Geldspielverordnung, SR 935.511).

Gesuche für lokale Sportwetten sind 30 Tage vor deren Durchführung mit dem amtlichen Formular einzureichen. Im Bewilligungsgesuch ist die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu bezeichnen. Mit dem Gesuch ist auch ein Spielkonzept einzureichen (§ 11 kantonale Geldspielverordnung, SRL Nr. 993).

Stand: 29. Juni 2020